



Selbstständige

selbst
ständig
denken

Grundsicherung in Corona-Zeiten

Rettungsanker für Solo-Selbstständige?

Stand: 22.12.2020

Vorbemerkung

Besser wäre es, wenn es weder Corona noch Hartz IV gäbe – aber mit beidem müssen Solo-Selbstständige umgehen lernen: Die konkrete Ausgestaltung einer Grundsicherung, das Instrument Arbeitslosengeld 2 (ALG II), ist zwar suboptimal – nicht nur für Solo-Selbstständige und nicht nur in Corona-Zeiten –, aber es existiert und ist unmittelbar zugänglich.

Wir wollen den manchmal unvermeidlichen Biss in den sauren Apfel hier nicht schmackhaft machen, sondern ihn mit Informationen und Hilfestellungen soweit „unterfüttern“, dass sich wenigstens niemand daran die Zähne ausbeißen muss. Ansonsten gilt: Hartz IV sollte überwunden, aber das Prinzip einer Grundsicherung nicht *ersatzlos* gestrichen werden. Es ist eine sozialstaatliche Errungenschaft, die von der Armenfürsorge zur einer allgemeinen solidarischen Sicherung umgebaut werden kann und muss.

Viele aktuelle Sonderregeln der Grundsicherung sind besser zu verstehen vor dem Hintergrund der älteren, während der Corona-Krise nur vorübergehend außer Kraft gesetzten Bestimmungen. Daher haben wir **Rot** markiert, was aktuell anders gehandhabt wird.

*Manches davon ist in der Umsetzung noch unklar bzw. bedarf der Konkretisierung, das haben wir zusätzlich **kursiv** gesetzt.*

Inhalt

Vorbemerkung	1
1. Zur Einleitung: Warum „Hartz IV“ gerade jetzt auch für Solo-Selbstständige?	3
2. Zur Einordnung: Grundprinzipien, Systematik, andere Sozialleistungen	4
2.1 Alternativen und Ergänzungen zu „Hartz IV“	4
2.2 Konstruktion und „Logik“ der Grundsicherung	5
2.3 Eingrenzung des Themas	6
3. ALG II: für wen und wie?	6
3.1 Wer kann im Prinzip unter welchen Umständen ALG II bekommen?	6
3.2. Was ist zu tun, um ALG II zu bekommen?	7
4. Wer ist überhaupt bedürftig? (I) – Verwertung von Vermögen	8
5. Wie viel Geld bekommt, wer bedürftig ist?	10
5.1 Regelbedarfe und Mehrbedarfe	10
5.2 Kosten für Unterkunft und Heizung	12
6. Wer ist überhaupt bedürftig? (II) Anrechnung von Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft	12
6.1 Einkommen aus Erwerbstätigkeit (mit Freibetrag)	12
6.2 Anrechenbares Einkommen ohne Freibetrag	15
6.3 Anrechnungsfreie (privilegierte) Einkünfte	15
6.4 Kann mensch sich im ALG-II-Bezug auch Geld leihen?	16
7. Welche Folgen hat der Bezug von ALG II? Welche Pflichten sind damit verbunden?	17
7.1 Mitwirkungspflicht und vorläufige Entscheidung	17
7.2 Spezialprobleme und (k)eine Lösung	18
7.3 Eingliederungsvereinbarung und Zumutbarkeit	19
7.4 Meldepflicht und Erreichbarkeit	20
8. Hinweise zur Kranken-, Pflege-, Renten- und ggf. Arbeitslosenversicherung	21
8.1 Exkurs zum „regulären“ Arbeitslosengeld I	22
9. Was ist vor dem ALG-II-Antrag gegebenenfalls zu regeln?	23
10. Und wie kommt mensch aus dem ALG II wieder heraus?	24
11. Worst case: Pandemie und Sonderregelungen enden – aber die Hilfebedürftigkeit bleibt	25
Anhang: Wo kann ich mich weiter schlau machen?	26

1. Zur Einleitung: Warum „Hartz IV“ gerade jetzt auch für Solo-Selbstständige?

In Deutschland machten bereits vor der Corona-Pandemie mehr als sieben Millionen Menschen Erfahrung mit diversen Formen der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe. Wir gehen davon aus, dass es „nach Corona“ erheblich mehr sein werden.

All diese Sozialleistungen sind nicht wirklich „sozial“ im Sinne von „Wohltaten“, sondern sie haben eine ordnungspolitische Funktion, die man durchaus mit Zuckerbrot und Peitsche (vornehmer: Fördern und Fordern) bezeichnen kann. Insbesondere das umgangssprachlich „Hartz IV“ genannte Hilfesystem hat zu Recht keinen guten Ruf, es ist bewusst abschreckend gestaltet worden: Es unterstellt, dass sich Menschen im Leistungsbezug einrichten – als ob sie sich die Hilfebedürftigkeit ausgesucht, Abhängigkeit und Armut frei gewählt hätten.

Dieser prinzipiell diskriminierende Charakter bleibt auch in Corona-Zeiten vorhanden, wird aber gleichzeitig mindestens vorübergehend deutlich abgeschwächt. (Auch das hängt mit der Funktion des Sozialstaats zusammen, letzten Endes der Wirtschaft zu dienen, die Einschränkungen erträglich zu machen und einen Neustart zu ermöglichen.) War bisher Bezug von Grundsicherung gerade für „Aufstocker*innen“ aus der Solo-Selbstständigkeit heraus besonders umständlich und unangenehm, ist dies während der Pandemie auf ein „normales“, in diesem bürokratischen Zwangssystem sogar moderates Maß heruntergefahren worden: Solo-Selbstständige sehen sich jetzt mit genau den Problemen konfrontiert wie alle anderen schon seit Langem.

Den ALG-Bezug empfinden insbesondere Selbstständige, die nichts dafürkönnen, wenn sie nicht arbeiten dürfen oder Corona-bedingt Aufträge verlieren, als entwürdigend, aber wer sich davon abschrecken lässt, macht im Grunde genau das, was den Sozialbehörden am liebsten ist: Er/sie verzichtet auf die ihm/ihr zustehende Leistung und macht den oft ohnehin überlasteten Ämtern keine Arbeit. Daher soll hier einerseits eine praktische (informative), andererseits eine moralische Hilfestellung für alle diejenigen Solo-Selbstständigen gegeben werden, die mit „Hartz IV“ noch nichts zu tun hatten und damit auch nichts zu tun haben wollen, aber nun eben in diesen sauren Apfel beißen müssen und sich nicht ins Bockshorn jagen lassen wollen.

Auf einem ganz anderen Blatt steht die sozial- und auch gesellschaftspolitische Kritik an diesem System, die hier keineswegs verschwiegen werden soll, denn natürlich sind sowohl systemverbessernd als auch systemüberwindend viele große und kleine Verbesserungen, ja radikale Alternativen möglich. – Die muss man sich gar nicht neu ausdenken, sie liegen von Seiten der Betroffenen längst vor.

Zunächst ist die Rechtslage jedoch so, wie sie ist. Deswegen stellen wir hier dar, wie weit und auf welche Weise sie nutzbar ist oder eben nicht. Auf die politischen Forderungen aus den Reihen der Erwerbsloseninitiativen, der Gewerkschaften und zum Teil der Wohlfahrtsverbände wird nur am Rande eingegangen. In dieser Praxisbroschüre liegt der Focus darauf, wie „Hartz IV“ im Kern funktioniert, was sich durch die Corona-Krise (vorübergehend) ändert und welche Fallstricke zu beachten sind.

Auf dieser Basis kann und muss dann jede*r selber entscheiden, ob ein Antrag auf Arbeitslosengeld (ALG) II gestellt wird. – Dabei müssen sich Selbstständige erst einmal an die seltsame Logik gewöhnen: Sie bekommen Grundsicherung nicht, um sie als Wirtschaftssubjekte in Krisenzeiten angemessen zu fördern, sondern allein um ihr Überleben zu sichern. Aus dieser Logik folgt: Betriebsausgaben, die den Gewinn (siehe unter 6.1) übersteigen, müssen anderweitig finanziert werden, z.B. mit Krediten oder den Corona-Hilfen des Bundes oder der Länder.

2. Zur Einordnung: Grundprinzipien, Systematik, andere Sozialleistungen

Im Dickicht des Sozialstaats kann man sich leicht verirren; daher zunächst eine Übersicht der wichtigsten infrage kommenden Sozialleistungen, von denen „Hartz IV“ nur die bekannteste ist:

2.1 Alternativen und Ergänzungen zu „Hartz IV“

Zwar sind viele Alternativen denkbar und davon manche auch wünschenswert, aber aktuell existieren im Rahmen der Sozialgesetzbücher (SGB) folgende Optionen:

Leistungsart	Rechtsgrundlage(n)	zuständige Behörde
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Sozialhilfe	SGB XII	Sozialamt
Grundsicherung für Arbeitssuchende „Hartz IV“ (= ALG II, Sozialgeld)	SGB II	Jobcenter* bzw. Optionskommunen
Kindergeld, Kinderzuschlag	Einkommenssteuergesetz + Bundeskindergeldgesetz	Arbeitsagentur: Familienkasse
ggf. Unterhaltsvorschuss	Unterhaltsvorschussgesetz	Jugendamt: UV-Kasse
Wohngeld	Wohngeldgesetz (WoGG)	Rathaus, Bürgerämter

* Die Jobcenter sind Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der jeweiligen Kommune. 110 Kommunen in 13 Bundesländern haben jedoch dafür „optiert“, die Grundsicherung in eigener (alleiniger) Trägerschaft ohne BA umzusetzen. Diese Optionskommunen sind zwar ebenfalls an den Gesetzestext des SGB II gebunden, dürfen diesen aber anders auslegen als die BA.

(Hinzu kommen natürlich noch Leistungen der Sozialversicherung wie „reguläres“ Arbeitslosengeld I, Kranken- und Pflegegeld sowie Renten, die voll aufs ALG II angerechnet werden.)

Abgesehen vom sogenannten Kinderwohngeld nach § 40 WoGG schließen ALG II und Wohngeld einander aus (es sei denn, man bekommt das ALG II nur als Darlehen, worum es hier aber nicht geht). In aller Regel ist eine Entscheidung für eine der beiden Optionen fällig, im Zweifelsfall wird da ALG II beantragt und das Jobcenter verweist einen ggf. ans Wohngeldamt. Manchmal kann der Bezug von Wohn- plus Kindergeld dank des dann möglichen Kinderzuschlags (ggf. in Verbindung mit einem Unterhaltsvorschuss) günstiger und jedenfalls einfacher sein als der Bezug von ALG II; in den meisten Fallkonstellationen ist das Haushaltseinkommen beim ALG II jedoch höher – allemal bei Ein-Personen-Haushalten.

Wenig bekannt ist der [Kinderzuschlag](#) (KiZ), mit dem Kindergeld um maximal 185 € (ab 1.1.2021: 205 €) aufgestockt werden kann. Der Vorteil liegt darin, dass dies einerseits den Bezug von ALG II (weitgehend) vermeidet, andererseits Zugang zum sogenannten Bildungs- und Teilhabe-Paket (BuT) eröffnet und die Befreiung von KiTa-Gebühren ermöglicht.

Der Kinderzuschlag wird vom [DGB](#) erklärt. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, lässt sich gut mit dem offiziellen [KiZ-Lotsen](#) berechnen. (Zwischen April und September 2020 gab es zusätzlich den sogenannten Notfall-KiZ.)

Bei Familien, in denen oft unterschiedliche Einkommensarten mit jeweils besonderen Zuverdienstregeln zusammentreffen, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Leistung bzw. Leistungskombination jeweils günstiger ist. Dies kann hier nicht dargestellt werden (und hat mit dem Erwerbsstatus Selbstständigkeit nichts zu tun). In Zweifelsfällen fragt man am besten, so vorhanden, eine Sozialberatungsstelle vor Ort. Eine Internet-Suchfunktion dafür bieten etwa die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen [KOS](#) sowie das Wuppertaler „[Tacheles](#)“, ferner viele Wohlfahrtsverbände: vor allem Diakonie, Sozialverband sowie der Paritätische; in den neuen Bundesländern z.T. auch noch der Arbeitslosenverband.

2.2 Konstruktion und „Logik“ der Grundsicherung

Nun zu „Hartz IV“, einem komplexen System, das aus vielen Bausteinen zusammengesetzt ist (die nicht immer reibungslos zusammenpassen):

Kern der Grundsicherung, wie überhaupt aller Formen von Sozialhilfe, ist eine Vergleichsberechnung: Was mensch zum Leben braucht, ist staatlich normiert; was mensch zum Leben hat, variiert natürlich von Fall zu Fall, oft auch von Monat zu Monat – aus der Differenz ergibt sich die Leistungshöhe.

1.: Vorab-Prüfungen	2.: Bestimmung der Bedarfsgemeinschaft		3.: Pflichten/Sanktionen
Persönliche Zugangsvoraussetzungen	Bedarfsfestsetzung	Prüfung der Hilfebedürftigkeit II: Einkommen	ggf. Eingliederungsvereinbarung
a) Erwerbsfähigkeit	1. Regelsätze ggf. Mehrbedarfe ggf. Leistungen für Bildung u. Teilhabe	nicht anrechenbare Einkünfte	Meldepflicht
b) Vermittelbarkeit, Arbeitsmarktzugang	2. „angemessene“ Kosten der Unterkunft und Heizung	plus anrechenbare Einnahmen aus Nicht-Erwerbstätigkeit	Verfügbarkeit, Erreichbarkeit (Residenzpflicht)
c) Aufenthalt u. Aufenthaltsberechtigung	3. ggf. Krankenversicherung	plus anrechenbare Einnahmen aus Erwerbstätigkeit	aktive Arbeitssuche
d) Prüfung der Hilfebedürftigkeit I: Vermögen	(Alternativ: Wohngeld + Kinderzuschlag?)	minus Absetz- und Freibeträge	Zumutbarkeit
Differenz = Leistungshöhe im Einzelfall			

Vorab ist jedoch zu prüfen, ob mensch überhaupt zu dem Personenkreis gehört, dem die Grundsicherung offensteht; ebenso grundlegend ist die familiäre Bezugsbasis, denn Grundsicherung wird nicht individuell gewährt (außer natürlich bei Single-Haushalten). Wenn man aber in den zweifelhaften Genuss der Leistung kommt, ergeben sich daraus am Ende einige sanktionsbewehrte Pflichten!

2.3 Eingrenzung des Themas

Hier geht es ausschließlich um den (möglichen) Bezug von „Arbeitslosengeld“ (ALG) II mit Beginn im März bis (nach mehrfacher Verlängerung) nun 31. März 2021. Rechtsgrundlage dafür ist das Sozialgesetzbuch (SGB) II in der geänderten Fassung durch das sogenannte Sozialschutzpaket (= Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherheit etc., BGBl. Teil I Nr. 14) vom 27.03.2020.

Im SGB II wird die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ geregelt, allgemein besser bekannt als „Hartz IV“. Trotz der bewusst irreführenden Bezeichnung „Arbeitslosengeld“ setzt der Bezug dieser Sozialleistung weder Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslosigkeit) noch Beitragszahlungen zur Arbeitslosenversicherung voraus – beides kann zwar, muss aber nicht sein. Tatsächlich geht der weitaus größere Teil aller erwachsenen Bezieher*innen von ALG II in unterschiedlichem Umfang einer Erwerbstätigkeit nach, bezieht ALG II also *ergänzend* zu einem Entgelt, sei es Lohn, Gehalt und/oder Honorare und Vergütungen. Ob diese Erwerbstätigkeit in abhängiger Form (geringfügig oder sozialversichert) oder in Form einer selbstständigen Tätigkeit (freiberuflich oder gewerblich) ausgeübt wird bzw. wurde, spielt dabei überhaupt keine Rolle.

Daher werden Solo-Selbstständige im ALG-II-Bezug nicht anders behandelt als Menschen in abhängiger Beschäftigung oder Erwerbslose. Unterschiede gibt es lediglich in praktischer Hinsicht, weil das Einkommen von Selbstständigen erstens starken Schwankungen unterliegt und weil zweitens die Gewinnermittlung nicht immer einfach ist. (siehe unter 6.1). Diese Problematik „erübrigt“ sich natürlich, solange beispielsweise eine Betriebsschließung den Umsatz ohnehin auf Null bringt.

3. ALG II: für wen und wie?

3.1 Wer kann im Prinzip unter welchen Umständen ALG II bekommen?

Vor dem Eintritt ins System findet erst einmal eine Eingangskontrolle statt: Zunächst wird geprüft, ob man zur „richtigen“, d.h. grundsätzlich leistungsberechtigten Personengruppe gehört (Schritt 1), danach, ob man sich individuell in einer Lebenslage befindet, die zum Leistungsbezug berechtigt (Schritt 2). Generell muss mensch im ersten Schritt a) im erwerbsfähigen Alter (zwischen 15 und dem gesetzlichen Renteneintritt, also je nach Geburtsjahrgang 65 bis 67 Jahre) sein, in Deutschland wohnen und in der Lage sein, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Speziell muss mensch natürlich im zweiten Schritt darüber hinaus hilfebedürftig sein (siehe 4. und 6.).

Zahlreiche Sonderregelungen (komplizierte Ausnahmen und Rückausnahmen) gelten für Azubis, Schüler*innen und Student*innen sowie für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. All dies wird hier nicht behandelt. Und obwohl ALG-II-Bezug eigentlich bis zum Rentenalter möglich ist, wird so manche*r bereits ab 63 zum vorzeitigen Renteneintritt gezwungen ([Näheres bei der KOS](#)).

Alg II bezieht sich immer auf den gesamten Haushalt, es wird geprüft, ob es sich dabei um eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft (BG) handelt. Diese ist aber nicht mit einer bloßen Wohngemeinschaft zu verwechseln. (Zwischen Wohn- und Bedarfsgemeinschaft gibt es außerdem noch die Haushaltsgemeinschaft im engeren Sinne. Hier beschränken wir uns auf die BG.) Das hat zur Folge, dass, sobald

auch nur eine Person der Bedarfsgemeinschaft im Leistungsbezug steht, alle anderen ebenfalls dem Hartz IV-Regime unterliegen. Die erwerbsfähigen Erwachsenen bekommen dann ALG II, bei allen anderen heißt die Leistung Sozialgeld.

„Bedarfsgemeinschaft“ ist auch nicht identisch mit Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft oder „ehe-ähnlicher“ Partnerschaft, sondern geht noch darüber hinaus: Das Bundessozialgericht definiert Bedarfsgemeinschaft so, dass man (auch finanziell) „füreinander einsteht“ – was wiederum nicht so einfach festzustellen ist. Wenn Kinder gemeinsam betreut werden, kann durchweg von einer BG ausgegangen werden; wenn zwei Erwachsene zusammenwohnen, wird die BG nach einem Jahr vermutet.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört und wer nicht, kann nachgelesen werden im [Flyer](#) „Wer muss für wen finanziell einstehen“ der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS). Auf trickreiche Rechtskonstruktionen wie die sogenannte „temporäre BG“ (wenn die Partner*innen getrennt leben und die Kinder mal da, mal dort) wird hier nicht weiter eingegangen.

Es genügt zu verstehen, dass die Bedarfsgemeinschaft ein „Hartz IV-Kollektiv“ ist: Die Bedürftigkeit wird nicht für jede*n einzeln („vertikal“), sondern für alle zusammen („horizontal“) ermittelt. Alle Einnahmen mindestens der erwachsenen BG-Mitglieder (siehe 6) werden zusammengezählt, egal wer sie erzielt; somit sind dann alle oder keine*r bedürftig. Daraus wiederum folgt, dass auch alle Erwachsenen sowie Jugendliche ab 15 dem „Hartz IV-Regime“ unterliegen, also im Prinzip den gleichen Pflichten und Sanktionen (siehe 7). Es spielt keine Rolle, wenn möglicherweise ein*e Partner*in für sich genommen „auf eigenen Beinen stehen“ könnte. Denkbar ist höchstens, dass ein oder mehrere Kinder aufgrund entsprechend hohen eigenen Einkommens oder Vermögens rechnerisch aus der BG „herausgenommen“ werden, doch wir beschränken uns hier auf den Standardfall – alle in einem Boot.

3.2. Was ist zu tun, um ALG II zu bekommen?

Man muss natürlich einen Antrag stellen und alle möglichen Unterlagen einreichen. Rechtlich gesehen ist der Antrag mit der schlichten, am besten schriftlichen Ansage „Hiermit beantrage ich ALG II“ bereits gestellt; das Antragsformular und alle anderen Papiere können dann nachgereicht werden.

Das ALG II bzw. Sozialgeld wird immer für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (siehe oben) pro Kalendermonat gewährt und normalerweise für zwölf, bei Selbstständigen aber für sechs Monate bewilligt – selbst für diesen kürzeren Zeitraum ist die Prognose des zu erwartenden Einkommens nämlich schon schwer genug (siehe unter 6.1). An welchem Datum innerhalb des Monats der Antrag gestellt wird, spielt keine Rolle, denn er wirkt automatisch auf den Monatsersten zurück. Das bedeutet aber auch, dass Einkommen, das zwar vor dem Datum, aber im Monat der Antragstellung zugeflossen ist, angerechnet wird.

Eine persönliche Vorsprache beim Jobcenter ist derzeit nicht immer möglich: Eine Identitätsprüfung (mit Ausweis) soll zwar erfolgen, wird aber vertagt auf später, wenn die Ämter wieder vollständig für den Publikumsverkehr geöffnet sind – ansonsten bekommt man Zugang meist nur mit Termin und nur, wenn es nicht anders geht.

Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Sie könnte theoretisch sogar bei jeder beliebigen Behörde erfolgen, diese müsste den Antrag dann an die zuständige Stelle weiterleiten, doch darauf ist kein Verlass. Auch die Option eines telefonischen Antrags besteht, ist aber nicht ratsam. Online-Anträge bzw. Mails können zwar funktionieren, aber wirklich rechtssicher ist nur ein Fax mit qualifiziertem Sendebericht.

Das Antragsformular nebst Unterlagen schickt man über das [Online-Portal](#) oder „klassisch“ per Post: entweder als Einwurf-Einschreiben (Rückschein nützt nichts, kann man sich sparen) oder durch persönlichen Posteinwurf in den Hausbriefkasten der Behörde vor Zeugen. **Näheres zur effektiven und effizienten Kommunikation mit dem Amt unter Corona-Bedingungen erläutert wiederum die [KOS](#).**

Die Formulare sind zu finden auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit , dort insbesondere [der vereinfachte Antrag für Bewilligungszeiträume](#) sowie die vereinfachte [Anlage KAS](#) für Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Diese Formulare sind gegenüber den früheren Fassungen zwar tatsächlich deutlich vereinfacht – nur eben keineswegs einfach. Die BA hat an der genannten Stelle jedoch auch gute Ausfüllhilfen und klare Erklär-Videos bereitgestellt. Da ALG II aber nun einmal eine Art von Sozialhilfe darstellt (auch wenn sie nicht so heißt), ist die Berechnung prinzipiell kompliziert und kann unmöglich auf einen Bierdeckel passen!

4. Wer ist überhaupt bedürftig? (I) – Verwertung von Vermögen

Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit (also aus Sicht der Betroffenen: die Offenlegung aller finanziellen Verhältnisse) zerfällt in zwei Teile, nämlich erstens die Vermögensprüfung und zweitens die Einkommensprüfung. Erstere erfolgt grundsätzlich *vor* der ALG-II-Bewilligung, denn alles, was mensch an Geldsummen *während* des Leistungsbezugs erhält, ist zuallererst Einkommen – selbst ein Lottogewinn oder eine Erbschaft; mit anderen Worten: vorhandenes Vermögen darf sich nicht vermehren. Im ersten Schritt ist also zu prüfen, ob im Rahmen der gegebenen Vermögensverhältnisse überhaupt ein Anspruch auf ALG II besteht. Dies ist der Punkt mit der am weitestreichenden Lockerung der bisherigen ALG-II-Kriterien (und mit dem sich die Ämter anscheinend am wenigsten anfreunden können):

Varierte das nicht zu berücksichtigende Vermögen, das sogenannte Schonvermögen, vor dem erleichterten Zugang je nach Lebensalter für jede erwachsene Person zwischen 3.850 und 10.500 €, wird jetzt nur noch „erhebliches“ Vermögen berücksichtigt, wobei man sich am Wohngeldrecht orientiert: Demnach gilt erst einmal ein Freibetrag von 60.000 € für Singles, für jede weitere Person im Haushalt kommen noch 30.000 € dazu. Das ist deutlich mehr als früher – doch hat diese gelockerte Prüfung der Bedürftigkeit nur eine Haltbarkeit für Anträge bis (vorläufig) Ende des ersten Quartals 2021 (bzw. etwas darüber hinaus, je nach laufendem Bewilligungszeitraum).

Zwei wesentliche Änderungen hat Ende September eine Verordnung und die entsprechende [Weisung der Arbeitsagentur](#) vom 2.10.2020 gebracht: Es wurde ausdrücklich klargestellt, dass auch bei Weiterbewilligungsanträgen dieses (nicht erhebliche) Vermögen nicht angerechnet wird. Neu hinzu gekommen ist noch ein Schonvermögen für die Altersvorsorge von nicht gesetzlich Rentenversicherungspflichtigen. Wird plausibel gemacht, dass die Gelder der Vorsorge dienen, ist derzeit bei Anträgen *„ein Betrag in Höhe von gerundet 8.000 € ... für jedes angefangene Jahr der Selbstständigkeit“* nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die Bestimmung ist allerdings nicht im Gesetz verankert und kann daher jederzeit wieder „gekippt“ werden. Zudem handelt sich formal lediglich um eine Arbeitshilfe für die Ämter (und ist daher für die Optionskommunen nicht bindend).

Was längerfristig ab 2021 oder gar 2022 gilt, steht in den Sternen und könnte dann zum Problem für Menschen werden, die gemäß den alten Regeln „zu viel“ Vermögen besitzen (siehe unter 11.). Daher sollte man auch über diese grundsätzlichen, derzeit nur vorübergehend außer Kraft gesetzten Regeln Bescheid wissen: Sie sind nachzulesen im [KOS-Flyer](#) „Berücksichtigung von Vermögen“.

Eigentlich genügt es, im vereinfachten ALG-II-Antrag anzukreuzen, dass kein „erhebliches“ Vermögen im wohngeldrechtlichen Sinne vorhanden ist. (Fehlt dieses Kreuzchen, führt das regelmäßig zu Rückfragen und Nachforschungen der Ämter.) Die Jobcenter und erst recht die Optionskommunen neigen jedoch dazu, solche Erklärungen in Zweifel zu ziehen und Nachweise zu verlangen – obwohl sie eigentlich nur bei eindeutigen Indizien und nicht bei unbegründetem Generalverdacht eine genaue Vermögensprüfung vornehmen sollen. Dem können sich Betroffene leider nur schwer und mit einem gewissen Risiko entziehen, weil dies unter die nach wie vor geltenden Mitwirkungspflichten (siehe unter 7.1) fällt. Die Ämter sollen zwar der Erklärung im Antrag Glauben schenken, müssen das aber nicht – in begründeten Verdachtsfällen dürfen sie genauer prüfen, und da nirgendwo definiert ist, was als begründeter Verdacht gilt, tun sie das auch. Trotzdem ist bis auf Weiteres niemand verpflichtet, die Anlage „VM“ zur Vermögensprüfung auszufüllen, wenn im Hauptantrag das Kreuzchen für „kein erhebliches Vermögen“ gesetzt wurde.

Dabei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass vor solchen Rechenexempeln, in denen es um die Gesamtsumme des Vermögens geht, erst noch einmal quasi ein Schritt zurückgetan und überlegt werden muss, welche Vermögensbestandteile überhaupt in die Berechnung eingehen. Es zählen nämlich grundsätzlich nur solche Vermögenswerte, über die mensch a) frei verfügen kann und die b) wirtschaftlich verwertbar sind. **Als wesentliche neue Corona-Regel kommt noch hinzu, dass die Werte c) sofort verwertbar („liquide“) sein müssen.** Das konnte bisher die Bedürftigkeitsprüfung in manchen Fällen, etwa bei Erbengemeinschaften, äußerst kompliziert machen; man muss sich dann nicht nur über einen möglichen Verkauf, sondern auch Beleihung, Vermietung, Verpachtung u.v.a. Gedanken machen. Dies kann hier nicht im Detail erörtert werden und ist ohnehin nicht spezifisch für Selbstständige. Wichtig zu wissen ist lediglich, dass Betriebsvermögen indirekt geschützt ist: Gegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit gebraucht werden, sind von vornherein von der Verwertung ausgeschlossen (ebenso wie selbstverständlich Hausrat oder Bücher). Daher steht nicht zu befürchten, dass die Klavierlehrerin ihr Klavier, der Fotograf seine digitale Spiegelreflexkamera oder der Gastronom die Tische und Stühle seines Restaurants verkaufen muss – und zwar auch dann nicht, wenn die Tätigkeit in einem Corona-Lockdown ruht. Anders lässt sich § 7 Abs. 1 ALG II-VO nicht auslegen, obwohl das Wort „Betriebsvermögen“ darin nicht explizit auftaucht. Bei einer Insolvenz oder Geschäftsaufgabe jedoch stellt sich die Frage neu unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verwertbarkeit (siehe unter 11.).

Geschützt ist ferner ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert von maximal 7.500 €. Geschäftsfahrzeuge mit höherem Verkehrswert könnten unter die genannte Regelung für „Betriebsvermögen“ fallen, wobei es sicherlich im Einzelfall Obergrenzen gibt, die nur durch die Rechtsprechung geklärt werden können.

Falls – aus welchen Gründen auch immer – doch noch „zu viel“ Vermögen vorhanden sein sollte, heißt das aber nicht automatisch, dass der ALG-II-Antrag komplett abgelehnt wird. Nur bei liquiden Mitteln wäre dies der Fall; häufig wird ALG II aber auch übergangsweise als Darlehen gewährt, bis der Verkauf oder die anderweitige Verwertung von Vermögensgegenständen gelingt. Das gilt etwa für Wochenendhäuser, die über eine gewöhnliche Gartenlaube hinausgehen, für unbebaute Grundstücke o.ä. **Selbstgenutztes Wohneigentum ist ohnehin geschützt (allerdings früher nur in „angemessener“ Größe, jetzt vorläufig generell).** Nicht selbst genutzte Immobilien sind zwar nicht geschützt, dürften aber vielfach kaum verwertbar sein, so lange der Immobilienmarkt in Corona-Zeiten faktisch darniederliegt.

Auch beim Altersvorsorgevermögen wurde die Beschränkung auf 750 € pro Lebensjahr während der Corona-Krise außer Kraft gesetzt. **Zurzeit gilt stattdessen, dass Kapitallebensversicherungen und Kapitalrentenversicherungen, deren Auszahlung oder Verwertung vor dem Ende des 60ten Lebensjahres ausgeschlossen ist, unabhängig von der Höhe, kein erhebliches Vermögen darstellen.** Bankguthaben oder Aktienfonds etc. können dagegen nur vorübergehend und beschränkt auf 8.000 € pro Jahr der Selbstständigkeit zur Altersvorsorge erklärt werden. Darüber hinaus könnten sie erheblich sein – müssen es aber nicht, da immer die gesamte Vermögenssituation, nicht der einzelne Posten zu berücksichtigen ist: Eine alleinstehende Person darf ja über 60.000 € verfügen, nach Belieben auch in Aktien. Nur wenn die Aktien (oder welche Wertpapiere auch immer man im Depot hat) darüber hinaus gehen, wären sie zu „versilbern“ – und da dies schnell geht, gäbe es auch kein Darlehen. Ein möglicher Verlust würde bei solchen Anlageformen keine Rolle spielen, während die sogenannte Unwirtschaftlichkeit der Verwertung bei anderen Vermögensgegenständen ebenso zu prüfen ist wie die Frage der besonderen Härte (etwa bei Familien- und Erbstücken). All dies kann leicht so kompliziert werden, dass die Jobcenter mit ihrer Personalausstattung schlichtweg nicht in der Lage sind, sehr viele Neuansprüche vollständig und korrekt in der Weise zu bearbeiten, wie dies „vor Corona“ vorgeschrieben war: Der erleichterte Zugang wurde vor allem erforderlich, damit „Hartz IV“ in der zu befürchtenden neuen Größenordnung überhaupt verwaltungsmäßig bewältigt werden kann.

Die Vermögenslage muss jedenfalls vor Antragstellung genau geprüft und ggf. gestaltet werden (siehe unter 9.); dazu nimmt man am besten die Unterstützung einer Sozialberatungsstelle in Anspruch, sofern dies vor Ort angeboten wird (siehe oben unter 2.1).

Und auch wenn davon auszugehen ist, dass irgendwann die alten, „schärferen“ Regeln der Vermögensprüfung wieder Anwendung finden, so kann doch während des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums keine erneute Prüfung bzw. andere Bewertung der unveränderten Vermögenslage stattfinden. Dies wird wohl erst zum Beginn des jeweils nächsten Bewilligungsabschnitts erfolgen – und diese Weiterbewilligung kann man ja vermeiden (siehe unter 10.). Bei der Berechnung des Schonvermögens können auch Online Rechner ([Beispiel](#)) helfen.

5. Wie viel Geld bekommt, wer bedürftig ist?

Die Ermittlung und Anrechnung von Einkommen ist, gerade bei Selbstständigen (erst recht bei solchen in einer Bedarfsgemeinschaft), so ziemlich das schwierigste Kapitel bei der ALG-II-Berechnung. Daher wollen wir diese Einkommensprüfung in einen späteren Unterabschnitt (siehe unter 6.) verschieben und der Einfachheit halber zunächst davon ausgehen, dass keinerlei Einkünfte mehr erzielt werden. Dann ist die Festlegung der Leistungshöhe relativ einfach, weil staatlich festgelegt ist, wer wie viel Geld zum Leben braucht oder vielmehr brauchen darf:

5.1 Regelbedarfe und Mehrbedarfe

Die Regelbedarfe (Regelsätze) für Erwachsene und Kinder werden nach dem sogenannten Statistikmodell aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) weniger berechnet als vielmehr „zurechtgeschustert“ und jährlich geringfügig angepasst. Aus diesen politisch normierten Regelbedarfen werden außerdem bestimmte Mehrbedarfe prozentual berechnet.

Übersicht Regelbedarfe

		2020	2021
Stufe 1	Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem /-jähriger Partner*in	432,00 €	446,00 €
Stufe 2	Partner*innen ab 18 jeweils	389,00 €	401,00 €
Stufe 3	Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24	345,00 €	357,00 €
Stufe 4	Jugendliche ab 14 bis 17	328,00 €	373,00 €
Stufe 5	Kinder ab 6 bis 13	308,00 €	309,00 €
Stufe 6	Kinder bis 5	250,00 €	283,00 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7	155,52 €	160,56 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 1 Kind ab 7	51,84 €	53,52 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 2 Kindern ab 7, davon mind. 1 ab 16	103,68 €	107,04 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 2 Kindern unter 16	155,52 €	160,56 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 3 Kindern	155,52 €	160,56 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 4 Kindern	172,80 €	178,40 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 5 Kindern (und mehr)	190,08 €	196,24 €

Außer den genannten Mehrbedarfen für Alleinerziehende gibt es noch die Mehrbedarfe für Schwangere (ab der 13. Schwangerschaftswoche) und nicht erwerbsfähige Behinderte (17% der Regelbedarfsstufen 1 bis 4). Sonderleistungen, wie Erstausrüstung bei Bezug einer Wohnung oder der Geburt eines Kindes werden durch die genannten Regelbedarfe nicht erfasst, sondern ggf. separat erbracht und hier nicht behandelt. Hinzu kommt noch das bereits erwähnte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Kinder und Jugendliche, dessen wichtigster Bestandteil pro Schuljahr 150 € (bzw. 154,50 € ab 2021) für Schulbedarf sind. (Was sonst noch darin enthalten ist, hat [KOS](#) zusammengestellt.) Wie kleinteilig alles berechnet wird, sieht man an den Mehrbedarfen für dezentrale Warmwasserbereitung (Boiler oder Durchlauferhitzer): Hier kommen, je nach Zusammensetzung und Größe der Bedarfsgemeinschaft, in den Regelbedarfsstufen 1 bis 6 zwischen 2,00 € und 9,94 € (ab 2021: 2,26 und 10,26 €) dazu.

Diese Regelsätze und Mehrbedarfe gelten jeweils für einen ganzen Kalendermonat. Darin enthalten sind z.B. für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (Zahlen für 2021): zwischen 3,65 € (für kleine Kinder) und 5,16 € (für Erwachsene) täglich, für Bildung zwischen 0,67 € und 1,61 € monatlich.

Da in Corona-Zeiten erstens vieles teurer wird und zweitens niemand auf Schnäppchenjagd die Supermärkte „abklappern“ sollte, fordern Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und Erwerbsloseninitiativen gemeinsam sofort als [pauschalen Mehrbedarf 100 €](#) mehr.

5.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Zu den bundesweit einheitlichen Regel- und Mehrbedarfen kommen natürlich noch die lokal sehr unterschiedlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Diese wurden aber nur bei Erstanträgen für die ersten normalerweise sechs Monate in „angemessener“ Höhe übernommen. **Diese kritische Angemessenheitsgrenze, die von Kommune zu Kommune stark variiert, ist durch die Corona-Regeln vorläufig (bis Ende des ersten Quartals 2021) außer Kraft: Jetzt werden ohne Weiteres die tatsächlichen KdU für bis zu einem Jahr übernommen.** – Nach einem Urteil des Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 29.9.2020 (Az. [L 11 AS 508/20 B ER](#)) gilt das auch für die Neuanmietung einer Wohnung. Somit wäre also auch ein Umzug zu erleichterten Bedingungen möglich – allerdings nur für die Neuzugänge, nicht für „Altfälle“.

Unklar ist, ob die Zusage der Mietkosten-Übernahme nach wie vor eingeholt werden muss, bevor der neue Mietvertrag unterschrieben wird: Eigentlich macht das ja keinen Sinn, wenn die Jobcenter gar keine Prüfung der Angemessenheit durchführen dürfen oder müssen. Genau überlegen muss man sich den Umzug in eine teurere Wohnung dennoch, denn irgendwann laufen die Sonderregelungen zum erleichterten Zugang ja aus und wer dann dem Leistungsbezug nicht rechtzeitig „entkommt“, bekommt u.U. ein Problem (s.u. 11.).

Im Vergleich zum alten Antragsformular sind jetzt nur noch summarische Angaben erforderlich, insbesondere wird auch nicht mehr gefragt, ob die Wohnung ein separates Arbeitszimmer enthält; dieses wird also auch nicht mehr herausgerechnet, sondern mit übernommen. (Das ist nur konsequent, da die „Herausnahme“ des Arbeitszimmers aus den KdU und stattdessen Berücksichtigung als Betriebsausgabe ohnehin nur dann von Bedeutung war, wenn die Wohnung sonst nicht „angemessen“, also zu groß und/oder zu teuer, gewesen wäre. So lange diese Prüfung der Angemessenheit ausgesetzt ist, spielt es natürlich auch keine Rolle mehr, ob darin ein Arbeitszimmer enthalten ist oder nicht.)

Diese Bedarfsberechnung, also die Kosten- und Ausgabenseite, ist bei aller Detailverliebtheit der Sozialhilfelogik doch noch einigermaßen übersichtlich. Richtig kompliziert wird es erst, wenn man auf der anderen Seite die vorhandenen Einnahmen gegenrechnet (siehe unter 6.).

6. Wer ist überhaupt bedürftig? (II)

Anrechnung von Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft

Es sind drei Typen von Einkünften zu unterscheiden: Manches wird voll angerechnet, anderes teilweise, wieder anderes gar nicht. Das ist ganz unabhängig davon, welche Person in der Bedarfsgemeinschaft die Einkünfte erzielt. Wir beginnen mit den Einkommensarten, für die es einen Freibetrag gibt:

6.1 Einkommen aus Erwerbstätigkeit (mit Freibetrag)

Nur z.T. angerechnet werden alle Arten von Einkommen, die aus abhängiger und/oder selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen. Bei abhängig Beschäftigten, egal ob sozialversicherungspflichtig oder im Mini-Job, ist der Nettoverdienst ja klar; bei Selbstständigen wird eine Gewinnermittlung als Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) vorgenommen, wobei der sozialrechtliche Gewinn nicht deckungsgleich mit dem steuerrechtlichen Gewinn ist. Und wer mehr als eine Art von selbstständiger Tätigkeit ausübt, darf seine verschiedenen Geschäftszweige nicht miteinander verrechnen, sondern muss jeweils eine getrennte EÜR erstellen.

Bereinigung und Anrechnung von laufenden Einkommen

aus abhängiger Beschäftigung	aus selbstständiger Tätigkeit seit 2008
* Bruttoarbeitsentgelt	Betriebseinnahmen / Umsatz im Bewilligungszeitraum anteilig
- Steuern	- „angemessene“ Betriebsausgaben
- Sozialversicherungsbeiträge	*= Gewinn (sozialrechtliches Einkommen)
= Nettoverdienst	- Steuern u. „angemessene“ Privatvorsorge
- Werbungskosten	- <i>zusätzliche Werbungskosten, soweit nicht bereits als Betriebsausgaben abgezogen**</i>
- ggf. weitere Pflichtversicherungsbeiträge	- ggf. Pflichtversicherungsbeiträge***
- Versicherungspauschale 30 €	- Versicherungspauschale 30 €
- ggf. Beiträge zur Riesterrente	- ggf. Beiträge zur Riesterrente
- Pfändungen, Unterhaltstitel u. ä.	- Pfändungen, Unterhaltstitel u. ä.
= bereinigtes Netto	= verfügbarer Gewinn
- Grundabsetzbetrag 100 €	- Grundabsetzbetrag 100 €
- degressiver Freibetrag ..(bezogen aufs Brutto)	- degressiver Freibetrag ..(bezogen auf den Gewinn)
= Anrechnung = ALG-II-Verminderung	= Anrechnung = ALG-II-Verminderung

* Berechnungsbasis des Freibetrags nach § 11b SGB II

** keine Werbungskostenpauschale

*** Krankenversicherung (privat oder gesetzlich) ist auf jeden Fall vorgeschrieben; PKV-Beiträge werden allerdings erst nachträglich separat in die Bedarfsberechnung einbezogen (s.u. 8.). Manchmal besteht auch Rentenversicherungspflicht – diese entfällt nicht durch ALG-II-Bezug. Außerdem gibt es die Option einer freiwilligen Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung.

Die kursiv gesetzten Abzugsposten entfallen, wenn das Bruttoarbeitsentgelt bzw. der Gewinn nicht höher als 400 € ist. Dann gelten nämlich die Betriebsausgaben und Versicherungsbeiträge als im Grundfreibetrag von 100 € bereits enthalten. Über 400 € gelten diese 100 € als Mindestabsetzbetrag (was zwar wie ein Freibetrag wirkt, aber genau genommen ein pauschaler Absetzbetrag ist).

Da ohnehin niemand in der Lage ist, dies eigenständig genau auszurechnen, kommt es eher darauf an, das Grundprinzip zu verstehen:

Start:	Umsatz	
Schritt 1:	minus Betriebsausgaben im engeren Sinn: Geld, das dazu dient, den Umsatz zu erzielen	„Gewinnermittlung“
Schritt 2:	minus betrieblich veranlasste Ausgaben im weiteren Sinn: Steuern, Sozialabgaben, Versicherungsbeiträge, Werbungskosten ...	„Gewinnbereinigung“
Schritt 3:	minus Freibeträge	„Gewinnfestsetzung“
Ziel:	= anrechenbares Gewinneinkommen	

(Diese Bezeichnungen sind keine offiziellen, rechtlich korrekten Begriffe, aber als Gedächtnisstütze und zur Orientierung hilfreich.)

Bei dieser „erweiterten EÜR“ ist es unterm Strich natürlich egal, was mensch in welcher Reihenfolge abzieht; dennoch spielt die Systematik der Rechenschritte eine wichtige Rolle bei der richtigen Zuordnung einzelner Posten. Darum muss man sich aber nicht selber kümmern: Im Rahmen der Mitwirkungspflicht (siehe unter 7.1) teilt man einfach dem Jobcenter mit, welche Einnahmen und Ausgaben wann erfolgen, und zwar nach dem Zuflussprinzip und Abflussprinzip: Maßgebend ist der Zeitpunkt, an dem das Geld real auf dem Konto (oder in der Kasse) eingeht bzw. ausgeht. Raffinessen, wie die „modifizierte Zuflusstheorie“, werden hier ausgeblendet.

Folgende Möglichkeit zur Gewinnbereinigung sollte mensch aber nutzen: Wenn der Gewinn die Grenze von 400,01 € nicht erreicht, die Versicherungen, Vorsorgeaufwendungen und „echten“ Werbungskosten (ohne Betriebsausgaben im engeren Sinn) jedoch über 100 € liegen, kann der Überschussbetrag ggf. teilweise von anderen Einkommensarten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden.

Hauptschwierigkeit bei der Gewinnermittlung für Selbstständige ist die Anerkennung (oder eben Nicht-Anerkennung) der „notwendigen und angemessenen“ Betriebsausgaben. Hierfür gibt es keine allgemeinverbindlichen Vorgaben, und kann es wohl auch keine geben: Das sind alles Einzelfallentscheidungen, Verhandlungssache und somit ein ständiger Streitpunkt.

Klar ist nur: Da Arbeitszimmer (nicht jedoch Ateliers o.ä.) im Rahmen der Kosten der Unterkunft übernommen werden (siehe unter 5.2), sind das natürlich keine Betriebsausgaben mehr. Für Kraftfahrzeuge gilt: Wenn sie überwiegend betrieblich genutzt werden, sind für Privatfahrten 10 Cent pro Kilometer abzuziehen, der Rest ist Betriebsausgabe. Wird das Kfz dagegen überwiegend privat genutzt, können für geschäftliche Fahrten pro Kilometer 10 Cent geltend gemacht werden (mindestens, es sei denn, dass höhere Kosten nachweislich notwendig sind).

Ausgeblendet wird hier außerdem die Sonderregelung für Saison-Unternehmer*innen, die gehalten sind, in den guten Zeiten mit hohem Umsatz Geld für umsatzarme, schlechte Zeiten zurückzulegen. Dies spielt nur beim Erstantrag keine Rolle, aber es kann durchaus passieren, dass das Jobcenter für die Zukunft auf diese Verpflichtung hinweist. Diese sogenannte „ganzjährige Betrachtungsweise“ betrifft z.B. Teile der Gastronomie und Tourismusbetriebe, nach Auffassung der Ämter aber etwa auch Schauspieler*innen mit wechselnden Engagements – saisonal heißt also nicht unbedingt jahreszeitlich.

Generell und branchenunabhängig gelten dagegen folgende Regeln:

Sowohl für den Gewinn aus der Selbstständigkeit wie für Arbeitsentgelte (Lohn, Gehalt, Sold) einschließlich Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld wird als Erwerbstätigenfreibetrag ein gewisser Prozentsatz vom Brutto bzw. vom sozialrechtlichen Gewinn eingeräumt:

- ✦ Die ersten 100 € sind vollständig anrechnungsfrei und werden daher meist als Grundfreibetrag bezeichnet (genau genommen handelt es sich aber um einen pauschalen Absetzbetrag).
- ✦ Der echte Freibetrag beginnt mit 20% des Bruttoentgelts bzw. Gewinns ab 101,01 € bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 €; das sind nach Adam Riese maximal 180,- €.
- ✦ Hinzu kommen ggf. 10% des Bruttoentgelts bzw. Gewinns ab 1.000,01 € bis zu einer Obergrenze von 1.200 €; diese Obergrenze steigt auf 1.500 €, wenn minderjährige Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Das gilt auch, wenn die Person, die das betreffende Einkommen erzielt, nachweislich mindestens ein Kind außerhalb der Bedarfsgemeinschaft hat.
- ✦ Ferner gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von bis zu 200 € monatlich für steuerbegünstigte Tätigkeiten bei gemeinnützigen Trägern („Übungsleiterpauschale“).

Mensch kann also auf jeden Fall 100 € plus x behalten. Der Grundfreibetrag kann aber nicht mehrfach ausgeschöpft werden und wird daher ggf. vom Sonderfreibetrag für „Übungsleiter“ abgezogen; Grund- und Sonderfreibetrag addieren sich also nicht.

Außer den genannten laufenden Einnahmen gibt es u.U. auch einmalige Einnahmen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, die hier nicht behandelt werden, da sie bei Selbstständigen keine Rolle spielen: Auch sehr unregelmäßige, in großen Abständen anfallende Einkünfte gelten hier als laufend.

Wegen des Zufluss- und Abflussprinzips sind alle Einnahmen und Ausgaben einem genauen Datum oder zumindest dem jeweiligen Monat zuzuordnen, anschließend wird ein Durchschnitts-Saldo über den gesamten Bewilligungszeitraum von normalerweise sechs Monaten berechnet. Von dieser Vorgehensweise kann auch dann nicht abgewichen werden, wenn es dadurch zu einer zeitweiligen Bedarfsunterdeckung kommt, obwohl das Existenzminimum eigentlich durchgängig zu sichern wäre. Der Verordnungsgeber (§ 3 Abs. 4 ALG II-VO) ist hier normativ davon ausgegangen, dass bei Selbstständigen ein „Auf und Ab“ die Regel ist, ohne zu bedenken, dass ein „Ab und Auf“ nicht minder wahrscheinlich sein kann.

Abschließend noch der wichtige Hinweis, dass „negative Einkünfte“, sprich Verluste, vom Jobcenter grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Man macht also keine Gewinn- und Verlust-Rechnung, sondern es zählt nur der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben!

6.2 Anrechenbares Einkommen ohne Freibetrag

Die Freibeträge sollen als „Arbeitsanreize“ fungieren und gelten daher nur für Geld, das man sich erarbeitet. Alles andere wird entweder voll angerechnet (meistens) oder gar nicht (selten, siehe unter 6.3). Insbesondere alle Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosengeld 1, Krankengeld etc. vermindern den Bedarf also in voller Höhe, auch wenn sie indirekt auf Arbeitsleistung (Beitragszahlung) basieren. Das gilt natürlich erst recht für Sozialleistungen wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ebenso wie Kindergeld/Kinderzuschuss, aber auch für Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschuss und Mutterschaftsgeld; lediglich für Elterngeld kann es einen (individuell zu berechnenden) Freibetrag geben.

Voll angerechnet werden selbstverständlich auch Kapitaleinkünfte (Zinsen), Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Steuererstattungen u.v.a. Von allen diesen Einkommensarten kann lediglich eine Versicherungspauschale von insgesamt 30 € abgesetzt werden, und auch das nur, wenn diese Pauschale nicht bereits im 100-€-Grundfreibetrag enthalten ist. Lediglich für Zinsen aus Schonvermögen (s.o. 4.) gibt es eine Bagatellgrenze von jährlich 100 €, die mensch behalten darf.

Volle Anrechnung ohne Freibetrag heißt jedoch nicht, dass nicht ggf. Absetzbeträge abgezogen werden, etwa Versicherungsbeiträge über 30 €, Kfz-Steuer, Riester-Beiträge u.ä. – Posten, die bei Selbstständigen normalerweise im Kontext der Gewinnbereinigung abgesetzt werden. Wenn jedoch kein Umsatz und kein Gewinn vorhanden ist, lässt sich dies auf andere Einkommensarten und Sozialleistungen „verschieben“.

6.3 Anrechnungsfreie (privilegierte) Einkünfte

Privilegiert sind lediglich Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz u.ä., Pflegegeld (zum größten Teil), Schmerzensgeld etc. bei Aufwandsentschädigungen und öffentlichen Zuwendungen kommt es jeweils darauf an, wofür genau diese jeweils bestimmt sind: Nur, was ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen des SGB II dient, bleibt anrechnungsfrei.

Das galt und gilt nicht zuletzt für die Corona-Soforthilfe des Bundes und der meisten Länder, aber nicht für die Soforthilfeprogramme aller Länder jederzeit – die jeweiligen Förderkonditionen wurden zwischendurch oftmals geändert. Das macht es schwierig, zu entscheiden, ob sog. Zweckidentität (und somit Anrechenbarkeit) vorliegt oder nicht – zumal die Leistungen schnell und unbürokratisch, also ohne ausführlichen schriftlichen Bescheid mit kleingedruckter Rechtsbelehrung erbracht wurden. Als Faustregel kann man davon ausgehen: Die meisten Corona-Soforthilfen sind Liquiditätshilfen für laufende Betriebsausgaben, kein „Unternehmerlohn“ für den Lebensunterhalt. Aber auch, wenn keine Zweckidentität und keine Anrechenbarkeit bestehen, sind empfangene Soforthilfen im ALG-II-Bezug nicht irrelevant: Sie müssen erfragt und angegeben werden, weil sie entweder (eher selten) „Unternehmerlohn“ und zweckidentisch sind oder aber (meistens) Betriebsausgaben abdecken, die dann im Rahmen der Gewinnermittlung natürlich nicht mehr berücksichtigt werden können. Nur so lange gar kein Umsatz gemacht wird, stellen sich derartige Fragen kaum – doch sobald erst einmal wieder geringe Einnahmen erzielt werden, die aber nicht bedarfsdeckend sind, werden die Jobcenter mit sehr spitzem Bleistift rechnen müssen!

Um die Sache noch komplizierter zu machen: Die obigen Ausführungen, wonach die Frage der Zweckidentität maßgeblich ist, gelten zwar uneingeschränkt für die bisherigen Überbrückungshilfen – laut Bundeswirtschafts und Bundesfinanzministerium (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) soll das aber für die November- und dann auch die Dezemberhilfen anders gehandhabt werden. (Siehe auch <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>.) Diese gibt es angeblich „on top“, d.h. weder vermindert die Zuwendung das ALG II noch umgekehrt; die Hilfe erscheint auch nicht in der Gewinnermittlung und -bereinigung. Das ist natürlich eine sehr einfache Regelung, doch widerspricht sie komplett der Rechtssystematik (s.o. 2.2) und auch der bisherigen Rechtsprechung.

Für Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sowie private Geschenke gibt es ferner eine Bagatellgrenze von 10 € pro zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person und Monat.

6.4 Kann mensch sich im ALG-II-Bezug auch Geld leihen?

Im Prinzip ja, aber ... Alles Geld, das einem bzw. einer während des Leistungsbezugs zufließt, ist Einkommen und wird normalerweise angerechnet. Daher kommt es auch hier auf die Zweckbindung an, ebenso auf die Form des Einkommens (Darlehen vs. Geschenk).

Geld, das man sich informell „leiht“, gilt als Geschenk und vermindert so stets die Höhe der ausbezahlten Leistung. Nicht angerechnet werden nur rückzahlbare Gelder, die ausdrücklich nicht für den Lebensunterhalt bestimmt sind – etwa für betriebliche Anschaffungen. Das muss dann aber auch so klar im Kreditvertrag stehen, in dem auch die Rückzahlungsmodalitäten und -fristen geregelt sind.

Nicht ungewöhnlich ist auch, dass man sich von Verwandten und Bekannten Geld zur Überbrückung leiht, bis das Amt den ALG-II-Antrag bearbeitet und Geld überweist. Auch das sollte man dann grundsätzlich mit einer schriftlichen Kreditvereinbarung unter Nennung des Zwecks, eben Überbrückung bis zur Jobcenter-Zahlung, tun.

7. Welche Folgen hat der Bezug von ALG II? Welche Pflichten sind damit verbunden?

Auch wenn der Zugang zur Grundsicherung erleichtert wurde, der Verbleib darin ist es nicht: Er ist und bleibt „ungemütlich“, und zwar programmatisch, denn niemand soll sich im Leistungsbezug einrichten. Dabei wurde immer schon (gezielt?) übersehen, dass man sich in Krisen- und Mangelsituationen durchaus einrichten muss, so gut es eben geht: Aus der Anpassung folgt keineswegs, dass man die Hilfebedürftigkeit gar nicht mehr zu überwinden versucht. Die Aktivierungs-Ideologie setzt allerdings stillschweigend voraus, dass alle Menschen von Natur aus faul sind, wenn man ihnen nicht ab und zu einen Schubs gibt oder einen Tritt. Die Jobcenter haben diese „Kultur“ auch in Corona-Zeiten verinnerlicht, weswegen auch der vereinfachte Zugang alles andere als „vergnügungssteuerepflichtig“ wird.

7.1 Mitwirkungspflicht und vorläufige Entscheidung

Zunächst sind die üblichen Mitwirkungspflichten (nach SGB I) auch beim „erleichterten“ Zugang nicht außer Kraft gesetzt. Dabei handelt es sich um die Pflicht, dem Jobcenter alle für die Leistungserbringung relevanten Unterlagen vorzulegen sowie über Änderungen der Verhältnisse zu informieren. Das wird bei Solo-Selbstständigen relevant, wenn sie den Geschäftsbetrieb wiederaufnehmen und neuen Umsatz erzielen:

Bisher musste für jeden sechsmonatigen Bewilligungszeitraum vorab eine Einkommensschätzung (EKS-Prognose) mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eingereicht werden; auf dieser Basis wurde ein vorläufiger ALG-II-Bescheid erstellt, und abgerechnet wurde zum Schluss: Dann erst weiß mensch, ob die Prognose auf der Einnahmen- und Ausgabenseite eingetroffen ist oder über- oder unterschritten wurde. Einzelheiten dazu (sowohl für Selbstständige als auch für Angestellte mit monatlich schwankendem Einkommen) werden bei der [KOS](#) erläutert und [hier](#) ergänzt von der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen.

Das gilt im Prinzip unverändert, nur mit dem erheblichen Unterschied, dass während der Corona-Krise keine Plausibilitätsprüfung der Prognose anhand der Umsätze aus der Vergangenheit möglich ist. Das Jobcenter glaubt einfach (erst mal) der Schätzung des Antragstellers/der Antragstellerin. Im Zweifelsfall wird sich die Schätzung bis auf weiteres auf einen Umsatz von Null belaufen; nur, wer mit hinreichender Sicherheit auf Einnahmen nicht bloß spekuliert, sondern damit fest rechnet, sollte sie in der neuen Anlage KAS angeben. Dafür werden also keine hellseherischen Fähigkeiten verlangt, sondern unerwartete Änderungen sind dem Amt im Rahmen der Mitwirkungspflicht mitzuteilen – womit der bisherige Mechanismus einer „prospektiven Durchschnittsberechnung“ nicht ganz, aber weitgehend außer Kraft gesetzt wird. Das ist die zweite wichtige Änderung gegenüber der bisherigen Vorgehensweise: Die Schlussabrechnung entfällt bzw. erfolgt nur, wenn der/die Leistungsbezieher*in es will.

Stattdessen soll jetzt im Rahmen der Mitwirkungspflicht laufend gemeldet werden, ob Mehreinnahmen erzielt werden. Das Jobcenter hat dann verschiedene Möglichkeiten: Es kann den vorläufigen Bescheid ändern und an die neuen Verhältnisse anpassen oder aber abwarten und hinterher nachzahlen (kommt praktisch nie vor) bzw. Geld zurückfordern (das schon eher). Neu ist die Regelung, dass bei Bewilligungen ab 01.03.2020 ein endgültiger Bescheid nicht zwingend erstellt werden muss, wohl aber erstellt werden kann, sofern Änderungen eingetreten sind: Normalerweise wird der vorläufige Bescheid automatisch endgültig.

Es ist daher Sache des/der Leistungsbeziehenden, einen abschließenden endgültigen Bescheid zu verlangen, wenn man eine Nachzahlung vom Jobcenter zu beanspruchen hat; dies wird natürlich im-

mer dann der Fall sein, wenn man in der KAS-Prognose doch zu optimistisch war. Die Mitwirkungspflicht ist insofern auch ein Recht der Betroffenen, wenn sich die Verhältnisse zu ihren Gunsten ändern.

7.2 Spezialprobleme und (k)eine Lösung

Grundsätzlich ist es zwar sinnvoll, mit Einkommenserwartungen und Durchschnittswerten zu arbeiten, denn sonst müsste jeder Monat separat abgerechnet werden – ein erheblicher bürokratischer Aufwand für beide Seiten. Dadurch entsteht jedoch oft genug ein neues Problem: Erwartetes Einkommen trifft so manches Mal verspätet oder gar nicht ein; erst recht unter Pandemie-Bedingungen sind solche Prognosen noch ungewisser als ohnehin schon. Zwar wird das am Ende des Bewilligungszeitraums korrigiert, aber so lange kann nicht jede*r immer warten.

Im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten, die auf Abruf arbeiten mit schwankenden Einkünften, ist bei Selbstständigen der Modus der Durchschnittsberechnung aber nicht bloß möglich, sondern verbindlich. Abweichungen davon sind nicht vorgesehen (vor allem nicht in der Software der Ämter programmiert); daher ist es praktisch äußerst schwierig, eine einmal abgegebene Prognose im Laufe des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums nach unten zu korrigieren, während nach oben die beschriebene Mitwirkungspflicht greift. Das aber kann dazu führen, dass das Existenzminimum vorübergehend, aber doch über einen längeren Zeitraum nicht gewährleistet ist.

In diesen Fällen kann und muss man auf Ersparnisse zurückgreifen, soweit vorhanden; und zwar durchaus auch auf „geschütztes“ Vermögen im Sinne von Kap. 4. (Wer ist überhaupt bedürftig? (I) Verwertung von Vermögen) – die Entnahme wird ja später wieder ausgeglichen, so dass am Ende kein Verlust entsteht. Oder man leiht sich Geld zur Überbrückung, dann aber bitte mit schriftlichem Kreditvertrag (s.o. 6.4 Kann mensch sich im ALG-II-Bezug auch Geld leihen?). Wenn das alles nicht geht und auch die einvernehmlich-kommunikative Lösung mit dem Jobcenter nicht klappt (diese scheitert fast immer, nicht am bösen Willen, sondern an der fehlenden Erreichbarkeit und/oder der unflexiblen Software), dann muss mensch improvisieren und sollte dazu den Rechtsschutz konsultieren:

Die laufende (!) Sicherstellung des Existenzminimums muss Vorrang haben, und eigentlich wäre zu erwarten, dass ein vorläufiger Bescheid leichter zu ändern wäre als ein endgültiger – dem ist jedoch nicht so, weil es dafür schlicht kein Verwaltungsverfahren gibt. Eine Möglichkeit, rechtlich überhaupt ins Verfahren zu kommen, könnte darin liegen, „mitten im Bewilligungszeitraum“ schon einen Antrag auf Schlussabrechnung zu stellen, denn selbst wenn dies unzulässig wäre (was es wahrscheinlich ist), muss das Jobcenter doch irgendwie darauf reagieren.

Umgekehrt kann das Jobcenter in Monaten, für die im Antrag ein bedarfsdeckendes Einkommen prognostiziert wird, die Leistung von vornherein (jedoch nicht nachträglich) „aussetzen“ – was allerdings dem Modus einer verbindlichen Durchschnittsberechnung zuwiderläuft. So steht es zumindest in der fachlichen Weisung zu § 67 SGB II, obwohl das eigentlich im Widerspruch zur ALG II-VO steht; eine solch weite Auslegung sollte dann jedoch auch im Interesse der Leistungsberechtigten möglich sein und nicht nur einseitig im Sinne der Behörde.

Ein weiteres ungelöstes Problem liegt darin, dass die Jobcenter den Erwerbstätigenfreibetrag (siehe oben unter 6.1) im Rahmen der vorläufigen Entscheidung zwar schon berücksichtigen können, aber nicht müssen. Alles, was über den 100-Euro-Grundfreibetrag hinausgeht, kann auch erst im Rahmen des endgültigen Bescheids Berücksichtigung finden – und dieser Bescheid wird ja, solange die Corona-Sonderregeln gelten, nur auf Antrag erstellt, wodurch jedoch eine Schlussabrechnung ausgelöst wird, die ansonsten unterbleiben würde. Darauf wird man also zu achten haben, und das hat auch eine Kehrseite: Wer mehr Einnahmen erzielt hat als ursprünglich vermutet, ohne dies dem Amt zu melden,

muss dann nicht nur mit Rückforderungen rechnen, sondern kann auch Probleme wegen Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht bekommen. Das hängt dann sehr davon ab, wie genau und allgemein verständlich diese Pflicht im jeweiligen Bewilligungsbescheid konkretisiert wird.

Der Gesetzestext (§ 67 Abs. 4 SGB II) besagt dem Wortlaut nach, dass die Jobcenter nicht „von sich aus“, sondern nur auf Antrag der Betroffenen endgültige Bescheide erlassen können – aber das dürfte so wohl kaum beabsichtigt sein in den Fällen, in denen sich eine Rückforderung seitens des Amtes ergibt; sonst würde es ja keinen Sinn machen, dass die Mitwirkungspflichten ausdrücklich nicht eingeschränkt wurden. Auf jeden Fall sollte niemand, der/die einen Antrag zu stellen gezwungen ist, während der Pandemie allzu optimistisch davon ausgehen, dass Umsatz und Gewinn bald oder auch nur zeitweilig wieder existenzsichernd sein werden: Ausgeben kann man Geld nämlich erst, wenn man es hat.

7.3 Eingliederungsvereinbarung und Zumutbarkeit

Gravierender als die eigentlich selbstverständliche Pflicht, das Jobcenter zu informieren (worauf im Bewilligungsbescheid ausdrücklich hingewiesen wird), sind die in der Eingliederungsvereinbarung geregelten Pflichten etwa zur aktiven Arbeitssuche. **Rechtlich hat sich in diesem Bereich der Arbeitsmarkteingliederung durch die Corona-Krise zwar kaum etwas geändert, faktisch aber umso mehr, weil es eher Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit als freie Arbeitsplätze gibt und sich die Jobsuche aus der analogen Welt in den digitalen Raum verlagert, wenn überhaupt.** Bisher sollten die Ämter mit möglichst vielen ALG-II-Bezieher*innen eine solche Vereinbarung abschließen, mussten es aber nicht zwingend; jetzt sollen sie es zwar nicht mehr, können es aber noch – das ist dann eher eine Frage personeller Kapazitäten. Dennoch darf das Jobcenter für alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf einer Eingliederungsvereinbarung (mit oder ohne Sinn) bestehen. Häufig, aber eben nicht immer, ist diese harmlos und ohne Belang – nämlich, wenn sie nur den ohnehin geltenden Gesetzestext „wiederkaut“. Sofern jedoch konkrete Maßnahmen, etwa eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen oder die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen „Maßnahmen“ verlangt wird, muss mensch den Entwurf der Eingliederungsvereinbarung genau prüfen (lassen), kann aber auch selber versuchen, eigene Vorstellungen (etwa geförderte Weiterbildung) einzubringen. Dabei gilt die Devise: Wer nichts tut, kann auch nichts falsch machen. Von Seiten der Betroffenen sind solche Vereinbarungen weder erforderlich noch wünschenswert. Zum Glück ist niemand gezwungen, eine vorgelegte Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben! Das Amt darf sie zwar einseitig (per Verwaltungsakt) in Kraft setzen, aber dagegen kann man gerichtlich vorgehen – gegen eine einmal unterschriebene Eingliederungsvereinbarung hingegen nicht mehr.

Wichtig ist, dass auch Selbstständige sich nicht auf ihre bzw. eine selbstständige Tätigkeit „versteifen“ dürfen: Wer ALG (I oder II) bezieht, der/die muss dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen! Doch wenn der allgemeine Arbeitsmarkt während der Pandemie mehr oder weniger „eingefroren“ ist, wird das natürlich nicht so heiß gegessen, wie es gekocht wird.

Trotzdem noch ein paar Worte zur Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten: Zwar muss mensch, wie im [Infoblatt „Zumutbarkeit“](#) der KOS beschrieben, so gut wie alles machen, was mensch zu arbeiten in der Lage ist – das gilt nach wie vor, aber natürlich können die Jobcenter nur verbindliche Vermittlungsvorschläge für Jobs machen, die den Behörden von Arbeitgeberseite gemeldet werden; damit war es schon vor der Pandemie nicht weit her. Doch lohnt auf jeden Fall ein Blick in die Jobbörse der

Arbeitsagentur, bevor mensch sich durch einen ALG-II-Antrag der Arbeitsvermittlung zwangsweise zur Verfügung stellt! Das gilt vor allem für Selbstständige, die neben ihrer bisherigen Tätigkeit noch über andere, ggf. frühere noch verwertbare berufliche Qualifikationen verfügen.

7.4 Meldepflicht und Erreichbarkeit

Ähnlich ist es mit der theoretisch weiterbestehenden Meldepflicht, die aber durch den stark eingeschränkten Publikumsverkehr bei den Ämtern weitgehend konterkariert wird. Dennoch: Wer einen Termin bekommt, muss den im Prinzip auch wahrnehmen, es sei denn, ein nachvollziehbar wichtiger Grund kommt dazwischen. Was als wichtiger Grund zählt, entscheiden die Sozialgerichte ebenso wie die konkreten Grenzen der o.g. Mitwirkungspflicht.

Die in der Praxis gravierendste Pflicht im ALG-II-Bezug ist die sogenannte Residenzpflicht, präzisiert durch die Erreichbarkeitsanordnung in Anlehnung an § 138 Abs. 5 SGB III: Es reicht nicht, dem allgemeinen Arbeitsmarkt subjektiv zur Verfügung zu stehen, sondern es besteht die Pflicht, auf Vermittlungsvorschläge zeitnah zu reagieren und werktätig allen Einladungen der Behörde Folge zu leisten. Um dies zu gewährleisten, ist von Montag bis Freitag persönlich der eigene Postbriefkasten zu leeren – telefonische und/oder elektronische Erreichbarkeit reicht ausdrücklich nicht!

Damit dürfen Menschen im Leistungsbezug im Prinzip nur am Wochenende ohne Abmeldung beim und Genehmigung des Jobcenters den Nahbereich (Tagespendelbereich) zum Amt verlassen. Das gilt jedenfalls für private, nicht aber für geschäftlich veranlasste Reisen – letztere müssen weder angemeldet noch genehmigt werden. Für drei Wochen im Jahr kann man „Urlaub“ = Ortsabwesenheit beantragen sowie zusätzlich drei Wochen für „Bildungsurlaub“. Die Ämter prüfen, ob in dieser Zeit realistische Chancen auf eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt bestehen – **da dies in manchen Branchen weiterhin kaum der Fall ist, wird das ausübende Ermessen häufig auf (nahe) Null reduziert. Trotzdem bleibt es eine Ermessensentscheidung, deren Relevanz allerdings stark relativiert ist, wenn Reisebeschränkungen bestehen.**

Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen (= Kürzung der Regelleistung um 10%) oder Arbeitsablehnung (= Kürzung der Regelleistung um 30%) sind zwar möglich, dürfen aber – basierend auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 – bis auf weiteres in der Summe, auch verbunden mit anderen Kürzungen wie etwa der Aufrechnung von Darlehen, 30% nicht mehr überschreiten und können somit insbesondere das Mietverhältnis nicht mehr gefährden; Näheres wieder bei der KOS im [Flyer „Achtung Sanktionsdrohung“](#). Wesentlich gravierender können die Folgen von Verstößen gegen die oben genannten Mitwirkungspflichten sein, denn dann erfolgt keine Kürzung der Regelleistung um x%, sondern für die komplette Leistung entfällt jegliche Rechtsgrundlage. **All diese Kürzungen und Rechtsfolgen dürfen allerdings erst nach Anhörung der Betroffenen erfolgen, die durch eine schriftliche Stellungnahme häufig nicht vollständig ersetzt werden kann (§ 24 SGB X). Auch hier gilt: So lange und soweit der Publikumsverkehr stark eingeschränkt oder gar eingestellt ist, bleibt es für die Jobcenter schwierig, Sanktionen rechtssicher zu verhängen. Abzuwarten bleibt die Handhabung, wenn die Restriktionen gelockert und Termine zur Vorsprache vergeben werden; bis dahin sind nach den Vorgaben der BA Sanktionen eigentlich ausgeschlossen. Nur die Optionskommunen müssen sich daran nicht halten.**

Bisher wurden die Sanktionen mit dem Argument gerechtfertigt, wenn keinerlei Drohung im Raum stünde, seien Anarchie und Chaos vorprogrammiert. Nun aber zeigt sich, dass selbst unter Krisenbedingungen die Grundsicherung auch ohne spezielle Sanktionen durchaus korrekt verwaltet werden kann.

8. Hinweise zur Kranken-, Pflege-, Renten- und ggf. Arbeitslosenversicherung

Die Pflegeversicherung folgt 1:1 der Krankenversicherung (KV). Wegen der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungspflicht muss Jede*r irgendwie kranken- und pflegeversichert sein. Im Regelfall erfolgt – gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V – die KV unmittelbar über das Jobcenter, das die Beiträge dann direkt an die gewählte gesetzliche Krankenkasse zahlt. Wer bisher als Selbstständige*r freiwillig gesetzlich krankenversichert war, wechselt einfach in die gesetzliche Pflichtversicherung (und kann bei dieser Gelegenheit übrigens auch die Krankenkasse wechseln). Es empfiehlt sich, die Krankenkasse von der ALG-II-Antragstellung zu informieren – nötig ist das zwar nicht, aber nützlich, denn der Datenaustausch der Ämter klappt nicht immer zeitnah.

Anders ist es bei den Selbstständigen, die bisher privat versichert waren. Sie können während des ALG-II-Bezugs in den reduzierten Basistarif wechseln und müssen sich dazu natürlich mit ihrer Privaten Krankenversicherung (PKV) in Verbindung setzen. Die Beiträge könnten zwar auch im Rahmen der Einkommensanrechnung gewinnmindernd abgezogen werden, werden aber – was rechnerisch auf dasselbe hinausläuft – besser von vornherein als erhöhter Bedarf berücksichtigt und vom Jobcenter übernommen. Dazu muss mensch die Anlage SV ausfüllen. Das Jobcenter macht dann zwei Vergleichsberechnungen, um festzustellen, ob auch ohne die PKV-Beiträge Hilfebedürftigkeit bestehen würde. Das geschieht aus folgendem Grund:

Selten, aber nicht ausgeschlossen ist die Fallkonstellation, in der die Hilfebedürftigkeit rechnerisch allein durch die privaten KV-Beiträge entsteht. In diesem Fall (§ 26 Abs. 4 SGB II) bekommt mensch am Ende nicht ALG II, sondern nur einen PKV-Zuschuss; dazu muss man aber trotzdem das gesamte hier beschriebene Antragsverfahren durchlaufen, denn anders lässt sich ja nicht feststellen, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt und woran sie ggf. liegt. Wer statt ALG II nur den PKV-Zuschuss erhält, zählt in der Statistik nicht als Leistungsempfänger*in, unterliegt aber ansonsten trotzdem dem „Regime“ der Ämter mit allen Pflichten (s.o. 7.)

Nach Ende des Leistungsbezugs teilt mensch dies der PKV mit und kommt dann wieder in den Regeltarif, allerdings bisher erst nach einer erneuten Gesundheitsprüfung. Dies lässt sich aber vermeiden, sofern der Leistungsbezug nicht zu lange andauert – darauf gehen wir später ein (s.u. 10.), doch hier schon mal die Rechtsgrundlagen aus dem Versicherungsvertragsgesetz: § 154 Abs. 1 für den reduzierten Basistarif und § 204 Abs. 2 für die Rückkehroption.

Was die Rentenversicherung (RV) angeht, entsteht durch den Bezug von ALG II grundsätzlich keine Rentenversicherungspflicht, daher zahlt das Jobcenter auch keine RV-Beiträge. Andererseits wird die vorherige RV-Pflicht, wenn sie denn bestand, auch nicht unmittelbar aufgehoben: Pflichtbeiträge zur gesetzlichen RV fallen unter die Rubrik nachträgliche Gewinnbereinigung, d.h. wenn Beiträge gezahlt werden, ist dies gewinnmindernd zu berücksichtigen. Das würde allerdings voraussetzen, dass Umsatz erzielt wird und eine Gewinnfestsetzung überhaupt stattfinden kann. **In der Corona-Krise sollten und sollen stattdessen staatliche Sofort- bzw. Überbrückungshilfen die „echten“ Betriebsausgaben abdecken, wodurch Schritt 1 der „erweiterten EÜR“ (siehe oben 6.1) entfällt – sobald Umsatz entsteht, würde dieser gleich im Schritt 2 um Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge bereinigt. Daher sollte man in diesem Ausnahmefall, solange der Staat vorübergehend für die Betriebsausgaben im engeren Sinne aufkommt, betriebswirtschaftlich so kalkulieren, dass der (wahrscheinlich reduzierte) Umsatz mindestens für die Absetzung solcher Abgaben ausreicht.**

Andernfalls muss man sich mit dem RV-Träger in Verbindung setzen, um die Beitragszahlung (unter Verweis auf den Bezug von Grundsicherung) auszusetzen; dann ist die Zeit in „Hartz IV“ rentenrechtlich nur noch Anrechnungszeit ohne Auswirkung auf die spätere Rentenhöhe. Auf keinen Fall sollte

mensch im Rentenversicherungsverlauf eine Lücke entstehen lassen, da dies den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente untergräbt.

In diesem Zusammenhang (KV + RV) noch ein Hinweis zur Künstlersozialkasse (KSK): Ein zeitweiliger Bezug von Sozialleistungen wie ALG II tangiert die [KSK-Mitgliedschaft](#) nicht.

Was schließlich die (ohnein nur selten mögliche) sogenannte freiwillige Arbeitslosenversicherung (AV) angeht (genau genommen handelt es sich dabei um eine „Antragspflichtversicherung“), so ist deren rechtliche Voraussetzung ohnehin die tatsächliche Ausübung der selbstständigen Tätigkeit. **Bei Corona-bedingter Erwerbslosigkeit bekommt man also entweder Arbeitslosengeld (das reguläre „Arbeitslosengeld I“, das ggf. durch ALG II aufgestockt wird), oder die Beitragszahlung wird bis (derzeit) 31.03.2021 aufgeschoben, jedoch nicht aufgehoben.**

Natürlich wird ALG I genau wie Kurzarbeitergeld (KuG) aufs ALG II angerechnet, im Gegensatz zu diesem aber komplett – einen Erwerbstätigen-Freibetrag bekommen nur KuG-Bezieher*innen.

8.1 Exkurs zum „regulären“ Arbeitslosengeld I

Das eigentliche Arbeitslosengeld (ALG, zur besseren Unterscheidung als ALG I bezeichnet) richtet sich nach den Bestimmungen des SGB III und kann grundsätzlich, falls es nicht bedarfsdeckend ist, mit ALG II ergänzt, also „aufgestockt“ werden. Und da es auf Beitragszahlungen beruht, kann es vor allem bei Niedriglöhner*innen entsprechend niedrig (unterhalb der Bedarfsschwelle) bleiben. Bei Selbstständigen, die nach § 28a SGB III freiwillig eingezahlt haben, ist es aufgrund der sogenannten fiktiven Bemessung meist vergleichsweise hoch.

Potenziell Anspruch auf ALG I hat, wer entweder mindestens 360 Kalendertage innerhalb der letzten 30 Monate (nicht notwendigerweise durchgängig) AV-Beiträge entrichtet und damit eine sogenannte Anwartschaft erworben hat oder wer noch einen Rest-Anspruch aus früherem ALG-Bezug „übrig“ behalten hat. Für einen tatsächlichen Anspruch reicht das jedoch nicht aus: Darüber hinaus muss man sich bei der Arbeitsagentur (AA) arbeitslos melden, einen ALG-Antrag stellen und – selbstverständlich – ohne Beschäftigung sein. Dabei wird „Arbeitslosigkeit“, als Voraussetzung beim ALG I aber nicht beim ALG II, wie folgt definiert: Man muss eine Arbeitszeit von unter 15 Wochenstunden haben, darf also höchstens noch 14,9 Wochenstunden „nebenbei“ arbeiten – sonst ist man nicht mehr arbeitslos und bekommt von der BA kein Geld. Beim Jobcenter spielt dies hingegen keine Rolle, wie gesagt.

Damit ist natürlich keine hauptberufliche Selbstständigkeit mehr möglich, aber durchaus noch eine nebenberufliche. Aber Achtung: Wer unterrichtet (freiberufliche*r Dozent*in), darf maximal halb so viele (Zeit-)Stunden arbeiten, weil (pi mal Daumen, die genaue Formel ist viel komplizierter) noch ebenso viele Stunden für Vor- und Nachbereitung angesetzt werden! Anrechnungsfrei bleibt im ALG I ein Nebeneinkommen von 165 Euro (netto) im Monat, das allerdings bei gleichzeitigem ALG-II-Bezug dort durchaus angerechnet wird. Da es zulässig ist, pauschal 30% des Umsatzes als Betriebsausgabe geltend zu machen (nur wenn die tatsächlichen Betriebsausgaben in der Summe höher ausfallen, kann und muss man sie einzeln belegen), entspricht das ziemlich genau einem anrechnungsfreien Umsatz von 201 Euro.

Die ebenso trickreiche wie tückische Regelung, wonach man bei Unterbrechung des ALG-I-Bezugs (Abmelden und wieder Anmelden) u.U. danach nicht wieder in die freiwillige AV-Beitragszahlung zurück darf, ist (auf Initiative der ver.di) durch das Corona-Sozialschutz-Paket ausgesetzt worden. So steht es zumindest auf der Homepage der BA (siehe Anhang), jedoch nicht im Gesetz! Basis ist vielmehr eine sogenannte untergesetzliche Regelung – sprich, BA und BMAS haben sich informell (per Mail vom 30.03.20) darauf verständigt, auf die Anwendung des an sich fortgeltenden Paragraphen (§ 28a Abs. 2 Satz 2 SGB III) vorübergehend zu verzichten. Diese „erweiterte Auslegung“ wurde,

parallel zum „erleichterten Zugang“ im Rechtskreis SGB II, mehrfach verlängert und gilt derzeit bis 31.03.2021. Die Begründung dafür kann, wer unbedingt will, übrigens nachlesen auf S. 17 (im vorletzten Absatz) der [Bundestags-Drucksache 19/22073](#).

Alle anderen Regelungen sind „Standard-Arbeitslosenrecht“, das wir hier nicht erläutern. Nur eine Besonderheit sollte erwähnt werden: Wer sich arbeitslos meldet und ALG I bekommt, zahlt keine freiwilligen AV-Beiträge mehr (logisch). Nicht immer ist sicher, dass das automatisch passiert: Manchmal weiß bei der BA die linke Hand nicht, was die rechte tut. Besser ist es daher zusätzlich zur Arbeitslosmeldung auch die Abteilung informieren, die die Aufnahme in die „Antragspflichtversicherung“ verwaltet. Diese hat übrigens häufig ihren Sitz nicht dort, wo man den ALG-Antrag stellt.

9. Was ist vor dem ALG-II-Antrag gegebenenfalls zu regeln?

Das wichtigste ist, sich zunächst selbst Klarheit darüber zu verschaffen, wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört und somit vom Antrag mit betroffen ist. Dann müssen sich die betreffenden Personen ihre Vermögensverhältnisse vergegenwärtigen und ggf. darüber disponieren: Wer nur knapp über dem Freibetrag (siehe oben unter 4.) liegt, könnte anstehende Anschaffungen (etwa „weiße Ware“: Kühlschrank, Waschmaschine) sinnvollerweise vorziehen. Wirtschaftlich sinnvoll ist außerdem die Tilgung von Miet- und Steuerschulden; als „vorsätzliche Entreicherung“ gilt es jedoch, wenn man private Schulden begleicht, deren Fälligkeit nicht durch einen Kreditvertrag (s.o. 6.4) belegt werden kann.

Alle zulässigen Vermögensdispositionen müssen vor Antragstellung (möglichst schon im Vormonat) erledigt sein, denn Maßnahmen zur „Vermögensbereinigung“ sind natürlich ausgeschlossen, sobald man erst mal im laufenden Bezug ist; und im Voraus kann man ja nie genau wissen, wie lange der Leistungsbezug dauern wird und ob bzw. wie lange die Sonderregelungen zum erleichterten Zugang verlängert werden. Zurzeit lässt sich das nicht einmal abschätzen, doch zum Vergleich: Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes soll bis Ende 2021 gelten.

Daher, der Vollständigkeit halber, eine Überlegung, die zwar bei „Hartz IV unter Corona-Bedingungen“ keine Rolle spielt, die aber dann relevant werden könnte, wenn die gelockerten Bedingungen nicht mehr gelten und die alten Spielregeln wieder in Kraft gesetzt sind – und man trotzdem gezwungen ist, die Weiterbewilligung von ALG II zu beantragen. Das ist eher wahrscheinlich, weil auch nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Umsatz wohl nicht gleich sprunghaft in die Höhe schnell:

Es besteht die Option, bei Lebensversicherungen einen Teil des Geldes sowohl dem Zugriff des Jobcenters als auch dem eigenen Zugriff bis zur Rente zu entziehen. Dazu muss man sich mit dem jeweiligen Versicherer in Verbindung setzen und eine Vereinbarung nach § 168 Abs. 3 VVG abschließen; dadurch werden, abhängig vom Geburtsjahr, bis zu rd. 50.000,- € unwiderruflich als Altersvorsorgevermögen „reserviert“. Dieser sogenannte Verwertungsausschluss ist in der Versicherungsbranche gut bekannt als durchaus legale Möglichkeit, Vermögen oberhalb des Freibetrags zu schützen; hat aber natürlich den Nachteil, dass mensch dann selbst auch nicht mehr vorzeitig (vor dem 60. Lebensjahr) an das Geld herankommt. Für Ältere, die ohnehin schon auf die 60 zugehen, ist das trotzdem eine Überlegung wert, weil mensch es im laufenden Leistungsbezug später nicht nachholen kann. Doch wird dies wahrscheinlich nicht nötig werden, wenn mensch den Leistungsbezug regulär beendet (siehe unter 10.): Falls dann doch wieder, über kurz oder lang, ein ALG-II-Antrag nicht zu vermeiden ist, kann man den Verwertungsausschluss nämlich immer noch vereinbaren.

Sobald die 60 überschritten wurden, ist andererseits die Möglichkeit vorgezogener Altersrente zu prüfen. Von der sogenannten Zwangsverrentung durch das Jobcenter (siehe oben unter 3.1) sollte man sich dagegen nicht abschrecken lassen.

10. Und wie kommt mensch aus dem ALG II wieder heraus?

Die Rechtsgrundlage für den Leistungsbezug entfällt natürlich, wenn man im Lotto gewinnt, eine größere Erbschaft macht, bei gutverdienenden Partner*innen einzieht o.ä.; hier geht es aber darum, dass sich solche grundlegenden Parameter nicht ändern, wohl aber die Höhe der Einnahmen und/oder Ausgaben, wie das bei Selbstständigen ja normal ist. Sehr häufig kommt es auch vor, dass man mit dem Jobcenter einfach nichts mehr zu tun haben möchte. Wie bekommt man das am besten hin?

Einfach und elegant geht das normalerweise nur zum Ende des (bei Selbstständigen jeweils sechsmonatigen) Bewilligungszeitraums, indem man einfach keinen Folgeantrag mehr stellt. Natürlich muss mensch dann die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder selber aufbringen und dies mit der Krankenkasse regeln; bei der privaten Krankenversicherung gilt seit dem 15.03.2020 eine neue Regelung (übrigens unbefristet, also nicht pandemiebedingt): Wenn der ALG II-Bezug nicht länger als zwei Jahre gedauert hat und der Wunsch nach Rückkehr vom Basis- in den Regeltarif binnen drei Monaten angezeigt wird, findet keine neuerliche Gesundheitsprüfung statt.

Der „normale“, nicht ganz so einfache und elegante Weg zur Beendigung des Leistungsbezugs ist nicht etwa eine subjektive Verzichtserklärung, sondern das objektive Ende der Bedürftigkeit. Dies muss von Amts wegen festgestellt werden, dann wird das Jobcenter die Bewilligung nachträglich wieder aufheben (nach § 48 SGB X).

Man muss dem Jobcenter also mitteilen, nicht nur, dass man, sondern auch welche Einnahmen man in welcher Höhe (jetzt wieder) erzielt. Dann aber landet man sofort in den Untiefen der sozialrechtlichen Gewinnermittlung für Selbstständige; das Amt rechnet dann mit dem erwähnten spitzen Bleistift und kommt entweder zu dem Schluss, dass gar keine Bedürftigkeit mehr besteht (dann wird der Leistungsbescheid natürlich aufgehoben), oder die Bedürftigkeit hat sich immerhin vermindert (dann wird der Leistungsbescheid entsprechend geändert).

Dagegen ist es rechtstheoretisch nicht möglich, auf bewilligtes ALG II zu verzichten; genauer gesagt, muss und wird das Jobcenter den Leistungsverzicht nicht akzeptieren, wenn er zu Lasten des Amts geht (§ 46 SGB I) – und ein Verzicht zum eigenen Nachteil ist natürlich nicht zu empfehlen. Sich einfach aus dem Leistungsbezug abzumelden, kann verwaltungspraktisch zwar funktionieren, ist aber eigentlich nicht so vorgesehen. (Warum nicht, wird [hier](#) erklärt; dort das eingebettete PDF-Dokument öffnen und bis zu den letzten beiden Seiten scrollen).

Vermutlich werden die Jobcenter kaum die erforderlichen Kapazitäten haben, sich detailliert mit der Ermittlung und Bereinigung des Gewinns zahlreicher Selbstständiger zur befassen – insbesondere mit der Prüfung von Notwendigkeit und Angemessenheit aller Betriebsausgaben. Praktisch könnte es also, entgegen aller Rechtsdogmatik, doch darauf hinauslaufen, dass man einfach um die Einstellung der Leistung bittet. Wenn man dabei gleichzeitig ausdrücklich auf einen abschließenden Bescheid verzichtet, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Zahlung unbesehen eingestellt wird. Wenn man allerdings in absehbarer Zeit dann doch wieder, weil der Umsatz nicht reicht, in den Leistungsbezug zurückkehren muss, kann es zu Problemen kommen – und zwar in unvorhersehbarer Weise, weil dieses Verfahren der „Abmeldung“ ja rechtlich schlicht nicht vorgesehen ist!

Daher muss man sich den Ausstieg aus dem Hartz IV-System genauso gut überlegen wie den Einstieg. Dabei soll dieser Ratgeber helfen.

11. Worst case: Pandemie und Sonderregelungen enden – aber die Hilfebedürftigkeit bleibt

Eigentlich sollen sowohl die Überbrückungshilfen als auch der erleichterte Zugang ins ALG-II-Hilfesystem ja nur befristet gelten, mussten nun aber schon mehrfach verlängert werden. (Warum das „scheibchenweise“ passiert und nicht, wie beim Kurzarbeitergeld, konsequent bis Ende 2021, leuchtet überhaupt nicht ein.) Doch wie auch immer: Irgendwann werden, wenn sich keine anderen Verhältnisse durchsetzen lassen, die alten, „normalen“ Regeln wieder uneingeschränkt gelten.

Leider ist nicht damit zu rechnen, dass dann, nach so langer Zeit, alles wieder sofort so läuft wie „vor Corona“. Vieles wird erst langsam wieder anlaufen, manche Geschäftsmodelle dürften gar nicht mehr funktionieren, und ein Kaltstart „von Null auf Hundert“ dürfte die Ausnahme bleiben. Somit wächst auch die Wahrscheinlichkeit, „nach Corona“ nicht oder nicht sofort den ALG II-Bezug verlassen zu können.

Auch dann werden die regulären, deutlich schärferen Bestimmungen allerdings nicht auf einen Schlag, zum Stichtag X für alle in Kraft treten. Der Übergang erfolgt vielmehr zeitversetzt: Zwar wird es einen solchen Stichtag geben, aber der jeweils laufende Bewilligungszeitraum (BWZ) kann trotzdem noch, wie bewilligt, unter den bisherigen Bedingungen zu Ende gebracht werden. Erst beim Folgeantrag, wenn es um die Verlängerung des Leistungsbezugs geht, „greift“ dann wieder der vergleichsweise „erschwerte“ Zugang – anders könnten die Jobcenter das auch gar nicht bewältigen.

Dazu bzw. rechtzeitig vorher werden die „Kund*innen“ vom Jobcenter angeschrieben und müssen dann wohl auch neue (alte) Formulare ausfüllen, vor allem aber Unterlagen zum Vermögen und zu den Unterkunftskosten (KdU) einreichen, die bisher im Regelfall nicht geprüft wurden.

Dabei ist es wichtig zu wissen, dass nur die Vermögensprüfung unmittelbar wirkt und ggf. dem verlängerten Leistungsbezug im Wege steht. Sobald diese Hürde genommen ist, werden die tatsächlichen KdU auch dann für einen weiteren BWZ übernommen, wenn sie im Sinne der Jobcenter nicht „angemessen“ sein sollten. Die Kosten für Miete und Heizung bleiben also für mindestens ein weiteres halbes Jahr gesichert: Erst im nächsten Bewilligungszeitraum nach dem Stichtag X ergeht die amtliche Aufforderung, die „zu hohen“ KdU mit Wirkung zum übernächsten BWZ zu reduzieren.

Was mensch dann dagegen tun kann bzw. muss, erläutert die KOS [hier](#).

Doch ein Umzug kann natürlich nicht erzwungen werden – wohl aber bleibt nichts Anderes übrig, als die Suche nach einer billigeren Wohnung (egal, ob der Wohnungsmarkt das hergibt oder nicht) in die Wege zu leiten und vor allem: sorgfältig zu dokumentieren. Schlimmstenfalls reduziert sich dadurch die Leistung, weil das Jobcenter dann nur noch die „angemessenen“ statt der tatsächlichen Kosten übernimmt. Der Fehlbetrag ist dann (gar nicht so selten) aus dem ohnehin knappen Regelsatz aufzubringen, es droht jedoch nicht etwa der Verlust der Wohnung.

Anhang: Wo kann ich mich weiter schlau machen?

- × **Corona-FAQ** der ver.di-Selbstständigen:
<https://tinyurl.com/FAQ-Selbststaendige>
- × Alle **Flyer** der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen:
<https://www.erwerbslos.de/medienbestellung>
- × **Tipps** der Koordinierungsstelle für den Umgang mit dem Jobcenter:
[„Nichts als Ärger mit dem Jobcenter“](#) (Doc) sowie
[„Leistungen beantragen und sich gegen Bescheide wehren“](#) (PDF)
- × **Arbeitsagentur:**
[Basisinfo zum Sozialschutz-Paket](#) sowie die Formulare unter <https://www.arbeitsagentur.de/download-center> (etwa zum [vereinfachten Antrag auf ALG 2](#), zudem der [vereinfachte Online-Antrag](#) sowie die [„Weisungen zum Sozialschutz-Paket“](#) als PDF)
- × Die **Weisungen zum erleichterten Zugang** (§ 67 SGB 2) als [Loseblattsammlung](#) (PDF)
- × Weitere **Weisungen der Arbeitsagentur**, die durch den § 67 vorübergehend und teilweise stark modifiziert sind, stehen unter <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808823843>. Etwa die [Ausführungen zu § 12 \(Vermögensprüfung\)](#) und zu den [§§ 11 bis 11b \(Einkommensanrechnung\)](#). Für Selbstständige sind zudem der [§ 41a \(vorläufige Entscheidung\)](#) und die [Weisung zur Erreichbarkeitsanordnung](#) im § 138 SGB III wichtig.
Diese Auslegungen des Gesetzes gelten formal nur intern für die Arbeitsagenturen und damit nicht in den sogenannten Optionskommunen ([siehe Wikipedia-Liste](#)). Zudem sind sie nicht verbindlich für die Sozialgerichte, trotzdem orientieren sich die meisten daran. Was in den Weisungen nicht geregelt ist – und das ist so manches – muss von Fall zu Fall entschieden werden. Im Übrigen gilt unverändert die [Alg II-VO \(hier insb. § 3.\)](#)
- × **Corona-bedingte Besonderheit bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung:**
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/corona-informationen-freiwillige-arbeitslosenversicherung>
- × ver.di-**Selbstständigenberatung** sowie der ver.di-Online-Ratgeber für Solo-Selbstständige:
<https://selbststaendigen.info>
- × Aktuelle **Facebook**-Informationen der ver.di-Selbstständigen:
<https://www.facebook.com/Selbststaendige/>

IMPRESSUM

Redaktion: Kurt Nikolaus

V.i.S.d.P.: Veronika Mirschel | ver.di, Referat Selbstständige

Paula-Thiede-Ufer 10 | 10179 Berlin

selbststaendige@verdi.de

<https://selbststaendige.verdi.de/>